



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Recklinghausen
Rathausplatz 3/4
45657 Recklinghausen

Antragsteller*in

Name, Vorname / Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Ihr Zeichen (wenn vorhanden)

Antrag auf eine schriftliche Bodenrichtwertauskunft für Bodenrichtwerte zurückliegender Jahrgänge (vor Jahrgang 2011)

gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020, in den zurzeit geltenden Fassungen.

Lage des Wertermittlungsobjekts

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Alternativ:

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Stichtag des Bodenrichtwertes

Stichtag / Jahrgang

Bemerkung

Nutzungsart / Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks

- Wohnbaufläche
- Dorfgebiete
- Besondere Wohngebiete
- Gemischte Bauflächen
- Kerngebiete
- Gewerbegebiete
- Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- Sonstige Grundstücke: _____

Gebühr

Bei einer schriftlichen Bodenrichtwertauskunft beträgt die Gebühr 50 EUR je Bodenrichtwertauskunft (gemäß Nr. 5.3.2.2 des Kostentarifs der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen).

Einverständniserklärung

Mir ist bekannt, dass Bodenrichtwerte lediglich Auskunft über einen durchschnittlichen Lagewert für den Grund und Boden geben und der spezielle Bodenwert des zu beurteilenden Grundstücks, mit all seinen Besonderheiten, nur im Wege eines gebührenpflichtigen Verkehrswertgutachtens ermittelt werden kann.

Mir uns ist bekannt, dass Bodenrichtwerte auch telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Recklinghausen (Telefon: 02361 / 50 – 2449 bis 2453) erfragt werden können. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

Als Antragsteller*in verpflichte ich mich als alleiniger Kostenschuldner zur Zahlung der Gebühren gemäß der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2019; in der zurzeit geltenden Fassung. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Datenschutzerklärung (www.gars.nrw/datenschutz-rh) habe ich zur Kenntnis genommen und stimme dieser zu.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel